Deutsche Taekwondo Union e. V.

10.2

Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz

(Vergabeordnung - OVP)

Inkrafttreten der Urfassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2011

Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz der Deutschen Taekwondo Union (Vergabeordnung - OVP)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

10.2 Vergabeordnung

10.2.1 Allgemeines
10.2.2 Voraussetzungen für das Prüferamt
10.2.3 Rechte und Pflichten des Prüfers
10.2.4 Ausbildung
10.2.5 Fortbildung
10.26 Lizenzstufen
10.2.7 Beschaffung und Vergabe der Prüferlizenz
10.2.8 Vergabemodus für Prüferlizenzen
10.2.9 Sanktionen
10.2.10 Zuständigkeiten bei Ablehnungs-, Entzugs- und Sanktionsverfahren
10.2.13 Rechtsbehelfsverfahren

Im nachfolgenden Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

BPR	=	***Bundesreferent für das Prüfungswesen***
DTU	=	***Deutsche Taekwondo Union***
FGO	=	***Finanz- und Gebührenordnung***
LV	=	***Landesverband***
PL	=	***Prüferlizenz***
PO	=	***Prüfungsordnung***
RA	=	***Rechtsausschuss***

10.2.1 Allgemeines

10.2.1.1 Der BPR übt die Fachaufsicht über die Prüfer innerhalb des Verbandsbereiches der DTU aus. Er ist jederzeit berechtigt, Auskünfte von den LV und einzelnen Prüfern über Angelegenheiten zu verlangen, die mit dem Prüferamt und mit beantragten und erteilten PL im Zusammenhang stehen.

10.2.1.2 Das Amt des Prüfers ist ein Bundesamt. Eine Prüferlizenz (PL) wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung vergeben.

10.2.1.3 Prüfungen für Kup- und Dangrade dürfen nur von Personen abgenommen werden, die im Besitz einer gültigen PL sind. Alle von einem lizenzierten Prüfer abgenommenen Prüfungen haben im gesamten Bereich der DTU Gültigkeit.

10.2.1.4 Der Prüfer erfüllt seine Aufgabe ehrenamtlich im Rahmen der geltenden Finanz- und Gebührenordnung (FGO).

10.2.2 Voraussetzungen für das Prüferamt

10.2.2.1 DTU-Prüfer kann nur sein, wer

- an einer Ausbildung der DTU zum Erwerb der Prüferlizenz teilgenommen und erfolgreich abgeschlossen hat,
- die persönliche Eignung und fachliche Befähigung für dieses Amt besitzt,
- über einen guten Leumund verfügt (evtl. polizeiliches Führungszeugnis),
- Inhaber eines gültigen DTU-Sportpasses ist,
- einen nach den Richtlinien der DTU entweder durch reguläre DTU-Danprüfung oder durch Verleihung gemäß Ehrenordnung der DTU erlangten Dangrad im TKD besitzt. In anderen Verbänden erlangte Dangrade oder von anderen Verbänden verliehene Ehrendangrade (z. B. WTF, Kukkiwon, ETU usw.) bleiben unberücksichtigt,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrscht,
- eine über die DTU oder über einen ihr angehörenden Landesverband erworbene gültige Trainerlizenz TAEKWONDO der 1. Lizenzstufe oder eine gültige Landeskampfrichterlizenz TKD (Vollkontakt oder Technik) besitzt,
- die Satzung der DTU und alle gültigen Ordnungen einhält,

- die Interessen und Zielsetzungen der DTU wahrt, die DTU vorbildlich repräsentiert, Vorhaben der DTU aktiv unterstützt und zur Übernahme von Aufgaben in der DTU und ihrer LV bereit ist, die der Verbreitung des TKD in unserem Land dienen,

- regelmäßig an Prüferfortbildungen teilnimmt.

10.2.3 Rechte und Pflichten des Prüfers

10.2.3.1 Ein Prüfer vertritt die DTU nach außen und innen. Er hat die ordnungsgemäße Abwicklung des Prüfungsverkehrs sicherzustellen.

10.2.3.2 Das Prüfersiegel darf einem Dritten nicht überlassen werden. Der Prüfer muss es sicher aufbewahren, so dass eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

10.2.3.3 Ein Prüfer darf Gurtgrade eines Sportlers nur dann bestätigen, wenn er die Prüfung persönlich anwesend am Ort der Prüfung abgenommen hat.

10.2.3.4 Ein Prüfer darf im Rahmen dieser Ordnung und der Prüfungsordnung Kup- und Dan-Prüfungen im gesamten Geltungsbereich der DTU abnehmen.

10.2.3.5 Wirkungsbereich

10.2.3.5.1 Dem Prüfer ist es untersagt, außerhalb der DTU oder abweichend von deren Regelwerk TKD-Kup- bzw. Danprüfungen abzunehmen.

10.2.3.5.2 Hiervon ausgenommen ist die Abnahme von Kup-Prüfungen bei TKD-Gruppen in staatlichen und öffentlichen Einrichtungen (z. B. allgemein- oder berufsbildende Schulen, Hochschulen, Polizei, Bundeswehr, Jugendorganisationen usw.).

10.2.3.6 **Text gestrichen**

10.2.3.7 Ein eingesetzter Prüfer darf nicht als Anwärter oder Betreuer an der jeweiligen Prüfung teilnehmen.

10.2.4 Ausbildung

10.2.4.1 Die Ausbildung von PL-Bewerbern und -inhabern erfolgt ausschließlich Flächen deckend durch die DTU. Das Nähere bestimmt der BPR.

10.2.4.2 Um an einer PL-Ausbildung der DTU teilnehmen zu können, bedarf es eines schriftlichen Antrages beim BPR der DTU. Dieser entscheidet in Absprache mit dem zuständigen LV über die Zulassung. Die endgültige Entscheidung über die Ausbildungszulassung obliegt dem BPR.

10.2.4.3 **I**n einem Lehrgang zum Erwerb der PL soll die Befähigung zur Beurteilung von sportlichen und theoretischen Prüfungsleistungen und die Abwicklung des Verfahrens im Prüfungsverkehr vermittelt werden sowie der Umgang mit der DTU-Datenbank.

10.2.4.4 Wer 2 Jahre keine PL besessen hat, muss die Ausbildung von Grund auf wiederholen.

10.2.4.5 Abschlussprüfung

10.2.4.5.1 Im Anschluss an den Lehrgang findet eine Prüfung statt.

10.2.4.5.2 Im praktischen Teil wird die Urteilsfähigkeit des Bewerbers geprüft. Hierzu muss sich der Bewerber in die Lage eines Prüfers versetzen und mindestens drei Prüflinge/Sportler bewerten, die das Prüfungsprogramm verschiedener Kupgrade vorführen. Die Bewertung muss er anschließend schriftlich begründen.

10.2.4.5.3 Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Kenntnis des für das Prüfungswesen relevanten Regelwerkes der DTU (Satzung, Ordnungen, Richtlinien usw.) sowie aller mit der Organisation und Durchführung von Gürtelprüfungen verbundenen Verfahrensregeln. Der Bewerber muss Fragen schriftlich beantworten.

10.2.4.5.4 Im Zweifelsfall kann darüber hinaus ein mündlicher Test erfolgen.

10.2.4.6 Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist vom BPR ein Ausschuss zu bilden, der aus mindestens zwei erfahrenen Prüfern besteht. Dieser wertet die Prüfungsleistungen aus und stellt anschließend fest, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Der Mehrheitsbeschluss bestimmt das Ergebnis. Über den Prüfungshergang und das Testergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

10.2.5 Fortbildung

10.2.5.1 Die DTU muss Flächen deckend jedes Jahr Fortbildungsveranstaltungen für amtierende und ehemalige Prüfer anbieten.

10.2.5.2 Ein Prüfer ist verpflichtet, regelmäßig an einer Fortbildung teilzunehmen. Als eine der Voraussetzung für die Erteilung einer PL gilt, dass die Teilnahme an der letzten Prüferfortbildung nicht länger als 24 Monate zurückliegen darf.

10.2.6 Lizenzstufen

10.2.6.1 Die PL werden unterteilt in Lizenzstufen A, B und C.

10.2.6.1.1 Eine PL der Lizenzstufe A kann erhalten, wer den 6. Dan TKD oder höher besitzt und zuvor mindestens drei volle Kalenderjahre die Lizenzstufe B besessen hat.

Ein Prüfer der Lizenzstufe A ist berechtigt,
a) Dan- und Poomgrade bei Landes-Danprüfungen als Mitglied einer 3-köpfigen Prüfungskommission nach den Vorgaben der Prüfungsordnung sowie
b) Vereins-Danprüfungen alleine
abzunehmen.

10.2.6.1.2 Eine PL der Lizenzstufe B kann erhalten, wer den 4. Dan TKD oder höher besitzt und zuvor mindestens drei volle Kalenderjahre die Lizenzstufe C besessen hat.

Ein Prüfer der Lizenzstufe B ist als Mitglied einer 3-köpfigen Prüfungskommission berechtigt,
a) Dan- und Poomgrade bei Landes-Danprüfungen nach den Vorgaben der Prüfungsordnung,
b) den 1. Dan/1. Poom bei Vereins-Danprüfungen
abzunehmen.

10.2.6.1.3 Eine PL der Lizenzstufe C (Vereinsebene) kann nach erfolgreich absolvierter Ausbildung erhalten, wer den 3. Dan TKD besitzt, mindestens 21 Jahre alt ist und die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Ein Prüfer der Lizenzstufe C ist berechtigt, Prüfungen bis einschließlich 1. Kup alleine abzunehmen.

10.2.6.1.4 In begründeten, absoluten Ausnahmefällen kann auf Antrag des LV eine Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Mindestgraduierung zur Lizenzstufe C durch den BPR erteilt werden.

10.2.6.2 Die DTU veröffentlicht Anfang des Jahres eine Gesamtliste aller lizenzierten DTU-Prüfer auf der Homepage. Zusätzlich kann jeder LV eine eigene Liste seiner Prüfer in geeigneter Weise veröffentlichen.

10.2.7 Beschaffung und Vergabe der Prüferlizenz

10.2.7.1 Der BPR beschafft und vergibt die PL.

10.2.7.2 Die PL wird durch die förmliche Erteilung in Textform seitens der DTU bewirkt und durch Überlassung eines Prüfersiegels (Stempelgummi) bekundet. Das Prüfersiegel bleibt Eigentum der DTU.

10.2.7.3 Die PL ist eine Jahreslizenz, d. h. über die Erteilung der rechtzeitig und vollständig beantragten PL wird für das jeweilige Jahr stets neu entschieden. Die

Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Erteilung an den Prüfer und endet, sobald der BPR die Erteilung der PL widerruft. Die Erteilung und der Widerruf erfolgen ist Schriftform. Bei Widerruf oder Nichterteilung ist das Prüfersiegel unverzüglich durch Zuleitung an den BPR zurückzugeben.

10.2.7.4 Die PL kann im Rahmen dieser Ordnung und nach erfolgreich beendeter Fachausbildung sowie nach Erfüllung der in dieser Ordnung bezeichneten Voraussetzungen vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

10.2.7.5 Ein Antrag auf Erteilung einer PL ist von den Prüfern selbst bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr über die DTU-Verwaltungsdatenbank beim BPR zu stellen. Diesem Antrag sind alle relevanten Unterlagen, die zur Erteilung einer PL erforderlich sind, in digitalisierter Form beizufügen.

Das Nähere bestimmt der BPR.

Aus Gründen des Verbandsfriedens müssen die Vereinsmitgliedschaft (Sitz des Vereins) und der Hauptwohnsitz (Meldeadresse) des Antragstellers sich im jeweils demselben Bundesland befinden und nachgewiesen werden. Außerdem gilt ausschließlich der Landesverband als zuständig, in dessen Einzugsbereich sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers befindet. Maßgeblich für die Vereinsmitgliedschaft ist ausschließlich der Eintrag in der DTU-Datenbank. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige DTU-Vizepräsident.

10.2.7.6 Wer die Antragsfrist versäumt oder andere Formalien dieser Ordnung und Vorgaben des BPR nicht rechtzeitig einhält, hat auf eine PL grundsätzlich keinen Anspruch mehr.

In Ausnahmefällen kann bei Versäumen der ersten Antragsfrist (31.10.) die PL erteilt werden, wenn der vollständige Antrag bis spätestens 31.12. (zweite Antragsfrist) gestellt wird.

Bei einem Antrag nach Ablauf der zweiten Antragsfrist (31.12.) muss der Antragsteller darlegen, welche Umstände ihn daran gehindert haben, den Antrag rechtzeitig zu stellen. In diesem Fall kann die Erteilung der PL abgelehnt werden, falls kein Bedarf besteht.

Bei versäumter Antragsfrist kann eine Bearbeitungsgebühr verlangt werden. Das Nähere regelt die FGO.

10.2.7.7 Die rechtzeitig beantragten PL werden den berechtigten Prüfern spätestens bis zum 10.01. des Jahres erteilt.

10.2.7.8 Die Kosten für die PL sind in der FGO festgelegt. Die Lizenzgebühren sind bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres auf das Konto der DTU einzuzahlen.

10.2.8 Vergabemodus für Prüferlizenzen

10.2.8.1 PL werden in enger Abstimmung mit dem jeweiligen LV vergeben. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der PL obliegt jedoch dem BPR in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten.

10.2.9 Sanktionen

10.2.9.1 Verstößt ein Bewerber einer PL oder lizenzierter Prüfer gegen das Regelwerk oder Richtlinien der DTU, missbraucht er die ihm übertragenen Befugnisse oder wird er der ihm obliegenden Vorbildfunktion nicht gerecht, kann der BPR in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten die PL mit sofortiger Wirkung entziehen. Das Gleiche gilt, wenn die PL durch arglistige Täuschung erteilt worden ist.

10.2.9.2 Bei etwaigem Entzug der PL ist der betroffene LV unmittelbar schriftlich zu informieren.

10.2.10 Zuständigkeiten bei Ablehnungs-, Entzugs- und Sanktionsverfahren

10.2.10.1 Zuständig bei Ablehnungs-, Entzugs- und Sanktionsverfahren ist die DTU, hier der BPR und der zuständige Vizepräsident.

10.2.10.1.1 Beispiele für Ablehnungsgründe:

- Die formellen Voraussetzungen liegen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor;
- der regionale Bedarf ist im Wohnumfeld des Antragstellers bereits erschöpft;
- der Antragsteller hat in der Vergangenheit keine oder nur wenige Prüfungen abgenommen;
- der Antragsteller hat sich innerhalb des LV oder in anderen Bereichen als unzuverlässig erwiesen;
- der Antragsteller wurde wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens rechts rechtskräftig verurteilt;
- der Antragsteller ist Betroffener in einem schwebenden Verfahren mit der Möglichkeit einer verbandlichen oder strafrechtlichen Sanktion;
- usw.

10.2.10.1.2 Bei Bedarf stimmt sich die DTU mit dem zuständigen LV ab.

10.2.10.1.3 Der LV erhält eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung.

10.2.11.4 Verhängung einer Sanktion

10.2.11.4.1 Die Ahndung des Regelverstoßes eines Prüfers obliegt dem BPR.

10.2.11.4.2 Dem Betroffenen wird durch den BPR in schriftlicher Form die Sanktionsmaßnahme mitgeteilt.

10.2.13 Rechtsbehelfsverfahren

10.2.13.1 Gegen eine im Zusammenhang mit einer PL stehende Sanktion kann der Betroffene Einspruch beim Rechtsausschuss (RA) der DTU einlegen, der zu begründen ist. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

10.2.13.2 Der Einspruch ist nur beachtlich, wenn er fristgemäß innerhalb von 4 Wochen beim RA erfolgt ist. Anderenfalls kann er wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werden.

10.2.13.3 Aufbewahrungsfrist
Zur Beweissicherung sind die Vorgänge von den Entscheidungsträgern mindestens 5 Jahre aufzubewahren.